

# STADT BAD HERRENALB

## LANDKREIS CALW



## Satzung Bürgerbeteiligung

Der Gemeinderat hat am 28.02.2024 folgende Satzung für die Bürgerbeteiligung in der Stadt Bad Herrenalb beschlossen:

### § 1 Grundsatz und Anwendungsbereich

- (1) Die Bürgerbeteiligung ist ein wesentliches Element einer lebendigen Demokratie.
- (2) Diese Satzung dient dazu, dass die Einwohner der Gemeinde sich aktiv an politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen beteiligen können und dadurch ein höheres Maß an Mitbestimmung und Transparenz erreicht wird.

### § 2 Zielsetzung

Die konsultative und diskursive Bürgerbeteiligung hat das Ziel, Einwohner der Gemeinde in die politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse, bei der Definition und kontinuierlichen Weiterentwicklung der Stadtentwicklungsstrategie und in konkrete Projekte des Stadtentwicklungsprogramms einzubeziehen.

### § 3 Geltungsbereich

- (1) Eine Bürgerbeteiligung gemäß dieser Satzung ist nur möglich für Angelegenheiten der Stadt Bad Herrenalb für die der Gemeinderat zuständig ist.
- (2) Die Geltung gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

#### **§ 4 Akteure**

Folgende Akteure wirken an der Umsetzung von Bürgerbeteiligung mit:

- (a) Die Einwohner der Stadt Bad Herrenalb.  
Rolle in der Beteiligung: Experten des Alltags, Impulsgeber.
- (b) Mitglieder des Gemeinderats.  
Rolle in der Beteiligung: Entscheidungsgremium, Impulsgeber, Impulsempfänger.
- (c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung.  
Rolle in der Beteiligung: Projektmanager, Experten, Impulsempfänger.
- (d) Koordinierungsstelle für bürgerschaftliches Engagement und Beteiligung.  
Rolle in der Beteiligung: Bindeglied zwischen Gemeinderat, Verwaltung und Bürgerschaft, Beteiligungskoordinatoren, Öffentlichkeitsarbeit.  
  
Die Koordinierungsstelle muss aus einer hauptamtlichen und einer weiteren ehrenamtlichen Person bestehen.

Näheres regeln die Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung.

#### **§ 5 Rahmenbedingungen**

- (1) Die Rahmenbedingungen für die Bürgerbeteiligung sollen so gestaltet werden, dass eine möglichst hohe Beteiligung der Einwohner erreicht wird.
- (2) Hierzu gehören die Bereitstellung von Informationen und Unterlagen in verständlicher Sprache, von geeigneten Räumlichkeiten und Technik für die Durchführung von Beteiligungsverfahren und eines Budgets zur Deckung der Kosten.

#### **§ 6 Beteiligungsverfahren**

- (1) Die Beteiligung der Einwohner kann auf verschiedene Weise erfolgen. Hierzu zählen u.a. folgende Beispiele:
  - a) Umfragen, Befragung der Einwohner oder Informationsveranstaltungen,
  - b) Öffentliche Diskussionsforen, Workshops, Round-Table- Gespräche,
  - c) Arbeitsgruppen und Bürgerinitiativen.

- (2) Bei allen diesen Verfahren wird darauf geachtet, dass die jeweils als betroffen oder interessiert identifizierte Einwohnergruppe in passender Form angesprochen wird.
- (3) Darauf ist insbesondere bei Kindern und Jugendlichen zu achten.
- (4) Gesetzlich geregelte Beteiligungsformen, z.B. Bürgerentscheide, sind nicht Bestandteil dieser ergänzenden Satzung.

## **§ 7 Durchführung von Beteiligungsverfahren**

- (1) Die Durchführung von Beteiligungsverfahren erfolgt wie nachfolgend aufgeführt.
- (2) Die Beteiligungsverfahren sollen zeitnah, transparent und nachvollziehbar durchgeführt werden.
- (3) Die Einwohner sollen frühzeitig und umfassend informiert werden.
- (4) Kontinuierliche Information der Einwohner und Weiterentwicklung der Stadtentwicklungsstrategie.

Hierzu werden folgende, wiederkehrende und mindestens einmal jährlich stattfindende Verfahren eingeführt, bei denen die Teilnahme und Beteiligung des Gemeinderates vorgesehen ist:

- a) Eine Einwohnerversammlung im Sinne des § 20a GemO zum Entwicklungsstatus und der Weiterentwicklungsstrategie der Stadt Bad Reichenhals.

Darin informiert der Bürgermeister im Zusammenwirken mit dem Gemeinderat und ggf. unter Einbeziehung von Expertinnen und Experten die Einwohner über den Status der Stadtentwicklungsstrategie.

- b) Hierzu zählen insbesondere Änderungen in der Strategie im Sinne der Weiterentwicklung oder Abweichung von dieser, der Status der Umsetzungsmaßnahmen und -projekte, Änderungen der Rand- und Rahmenbedingungen und alle Aspekte, welche für die Stadtentwicklung von grundsätzlicher Relevanz sind oder wesentliche finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt oder den Haushaltsplan haben.

- c) Ein Strategieworkshop.

Im zeitnahen Anschluss (max. 2 Monate) nach der Einwohnerversammlung zum Entwicklungsstatus findet ein Strategieworkshop statt, zu dem alle Bürger eingeladen sind.

Im Rahmen der Veranstaltung berichtet die Koordinierungsstelle gemäß § 4 Absatz 1 lit. (d) über ihre Tätigkeit.

Die Ergebnisse des Strategieworkshops werden im Gemeinderat beraten und sollen in die Aktualisierung der Stadtentwicklungsstrategie einfließen.

(5) Anlassbezogene Beteiligung.

Die Durchführung von Teilnahmeverfahren erfolgt in der Regel auf Basis von konkreten Anlässen, welche in einer Vorhabenliste geführt werden.

(5.1) Vorhabenliste

- (a) In der Vorhabenliste werden städtische Planungen und Projekte aufgeführt, bei denen das Interesse bzw. die Betroffenheit eines großen Teils der Bürgerschaft oder signifikante Wirkungen auf das Stadtbild, den Haushalt oder den Haushaltsplan erwartet werden.
- (b) Dies können sowohl gesamtstädtische als auch stadtteilbezogene Themen sein.
- (c) In die Liste können auch Projekte aufgenommen werden, bei denen keine Bürgerbeteiligung vorgesehen ist.
- (d) Planungen und Projekte, welche von der gemäß Absatz 4, lit. a und b kommunizierten und diskutierten Stadtentwicklungsstrategie abweichen, sind stets Anlass für ein Teilnahmeverfahren und werden in der Vorhabenliste aufgeführt.

(5.2) Sitzungsvorlagen des Gemeinderats

- (a) In den Sitzungsvorlagen des Gemeinderats wird eine zusätzliche Rubrik eingeführt, in der die Koordinierungsstelle gemäß § 4 Absatz 1 lit. (d) dahingehend eine Aussage formuliert, ob jeweils eine Bürgerbeteiligung durchgeführt werden sollte, mit Nennung der erwarteten finanziellen und zeitlichen Anforderungen.
- (b) Die Rubrik hat empfehlenden Charakter für den Gemeinderat, der diese Empfehlung ablehnen kann.
- (c) Eine Ablehnung soll vom Gemeinderat begründet werden.
- (d) Der Gemeinderat entscheidet über ein geeignetes Teilnahmeverfahren gemäß § 6 Absatz 1, dass in die Vorhabenliste mit aufzunehmen ist.

## **§ 8 Berücksichtigung der Ergebnisse**

- (1) Die Ergebnisse der Teilnahmeverfahren werden in politische Entscheidungsprozesse einbezogen. Sie sind als Empfehlungen zu verstehen.
- (2) Die Ergebnisse müssen in einer vom Gemeinderat festgelegten Zeitspanne vorgelegt werden.
- (3) Nach Ablauf dieser Frist oder dem Vorliegen der Ergebnisse berät der Gemeinderat über deren Berücksichtigung und trifft Entscheidungen darüber.
- (4) Eine Ablehnung der Ergebnisse eines Teilnahmeverfahrens soll vom Gemeinderat begründet werden.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat das Verfahren abkürzen.

- (6) Die Bürgerbeteiligung soll laufend und regelmäßig überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie den Bedürfnissen und Interessen der Bürgerinnen und Bürger entspricht und die wichtigsten Aspekte der Bürgerbeteiligung berücksichtigt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1.3.2024 in Kraft. Änderungen können vom Gemeinderat beschlossen werden. Sie müssen öffentlich bekannt gemacht werden.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Herrenalb, den 28. Februar 2024



Klaus Hoffmann  
Bürgermeister

## Anlagen

1. Ausgestaltung der Koordinierungsstelle
2. Erstbesetzung der Koordinierungsstelle

## **Anlage 1: Ausgestaltung der Koordinierungsstelle**

### **(1) Aufgaben und Ausgestaltung der Koordinierungsstelle für Bürgerschaftliches Engagement und Beteiligung, gem. § 4, Absatz 1, lit. (d) der Satzung.**

- (a) Die Koordinierungsstelle für Bürgerschaftliches Engagement und Beteiligung ist das Bindeglied zwischen Gemeinderat, Verwaltung und Bürgerschaft im Rahmen der Bürgerbeteiligung.
- (b) Sie ist mit einer hauptamtlichen und einer weiteren ehrenamtlich tätigen Person besetzt.
- (c) Die Koordinierungsstelle ist verantwortlich für die Identifikation, Benennung und Durchführung der Beteiligungsverfahren gem. § 7 der Satzung für Bürgerbeteiligung.
- (d) Die Koordinierungsstelle führt die Vorhabenliste gem. § 7 Abs. 5.1 der Satzung. Sie organisiert die Durchführung der Beteiligungsverfahren gem. § 6 der Satzung, leistet die erforderliche Öffentlichkeitsarbeit und berät die Bürgerinnen und Bürger während der Beteiligungsverfahren.
- (e) Die Koordinierungsstelle berichtet mindestens einmal jährlich im Rahmen des Strategieworkshops gem. § 7 Abs. 2, lit. (b) der Satzung über die im vorherigen Jahr durchgeführten Beteiligungsverfahren.

Im Rahmen dieser Berichterstattung wird die Koordinierungsstelle die Bürgerbeteiligung gem. § 8, Abs. 6 der Satzung überprüfen, über das Ergebnis berichten und allfällige Änderungen vorschlagen.

### **(2) Hauptamtlich tätige Person der Koordinierungsstelle:**

- (a) Die hauptamtlich tätige Person ist Mitarbeiter der Gemeinde, die Ernennung und Einstellung erfolgt regelmäßig durch die Verwaltung.
- (b) Die hauptamtlich tätige Person verfügt über die erforderlichen Fachkenntnisse und ist in fortdauernder, enger und vertrauensvoller Abstimmung mit der ehrenamtlich tätigen Person gemeinsam verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben der Koordinierungsstelle, gemäß der Satzung für Bürgerbeteiligung.

**(3) Ehrenamtlich tätige Person der Koordinierungsstelle:**

- (a) Die ehrenamtlich tätige Person arbeitet fortdauernd, eng und vertrauensvoll mit der hauptamtlichen Person zusammen.
- (b) Sie wird auf Vorschlag der Bürgerschaft durch den Gemeinderat bestellt.
- (c) Sie hat Zugang zu allen zugänglichen, relevanten Unterlagen, welche für die Erfüllung der Aufgaben der Koordinierungsstelle erforderlich sind.
- (d) Der Vorschlag der Bürgerschaft wird alle 2 (zwei) Jahre im Anschluss an die Berichterstattung der Koordinierungsstelle im Rahmen des Strategieworkshops gem. § 7 Abs. 2, lit. (b) beraten, wobei die bis dahin ehrenamtlich tätige Person der Koordinierungsstelle eine Person vorschlägt, die ihr nachfolgen soll.
- (e) Andere Vorschläge aus der Bürgerschaft sind möglich. Vorschlagsberechtigt sind alle Bürger, die an dem Strategieworkshop teilnehmen.
- (f) Bei mehreren Kandidaten entscheidet eine Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind alle Bürger, die an dem Strategieworkshop teilnehmen.

## **Anlage 2: Erstbesetzung der Koordinierungsstelle**

- (1) Mit Verabschiedung der Satzung Bürgerbeteiligung beruft der Gemeinderat Herrn Sascha Ott, wohnhaft Peter-Beuscher-Weg 19, 76332 Bad Herrenalb für das laufende und die darauffolgenden 2 (zwei) Kalenderjahre zur ehrenamtlich tätigen Person der Koordinierungsstelle.
  
- (2) Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister, Herrn Christian Siebje, geschäftsansässig Rathaus Bad Herrenalb, Rathausplatz 11, 76332 Bad Herrenalb für das laufende und die darauffolgenden 2 (zwei) Kalenderjahre zur hauptamtlich tätigen Person der Koordinierungsstelle zu bestellen. Notwendige Fortbildungen werden laufend zur Verfügung gestellt.